

König von Portugal für seinen Großkaplan die Würde eines Patriarchen mit dem Sitz in Lissabon (s. d. Art. VII, 2094 f.). Ebenso wurde in letzter Zeit durch das Concordat vom Jahre 1886, welches die portugiesischen Patronatsrechte in Indien regelte, dem Erzbischof von Goa der Ehrentitel eines Patriarchen von Ostindien ertheilt (s. d. Art. Goa V, 780). Ueber das schismatische Project, für die katholische Kirche Deutschlands einen Patriarchen aufzustellen (1817), wie es auch Napoleon I. für Frankreich beabsichtigt hatte, vgl. die bei Müller, *Leg. d. Kirchenrechts* IV, 2. Aufl., Würzb. 1839, 274 f. angegebene Literatur. [Nehrer.]

**Patriarchen, Testament der zwölff, f. Apocryphen-Literatur I, 1058.**

**Patricianer, f. Symmachianer.**

**Patriciat, römische**, hieß im frühen Mittelalter ein Amt und eine Würde, welche zuerst von den christlichen römischen Kaisern, später von den Päpsten verliehen wurden. Der „Patricius der Römer“ sollte zunächst der Stellvertreter des Kaisers sein; in diesem Sinne wurden Männer wie Aetius, Asparius, Odoaker, auch der Frankenkönig Chlodwig vom Kaiser mit dem Patriciat bekleidet. Später erhielt das Wort Patricius noch eine andere Bedeutung, und zwar mit Rücksicht auf die Kirche. Diese betrachtete die christlich gewordenen Kaiser als ihre von Gott bestimmten Beschützer. Als jedoch das weströmische Reich dem Andrang der Barbaren erlag und das oströmische mehr und mehr dem Schisma und der Häresie sich zuneigte, verloren die Päpste nicht nur ihre Beschützer, sondern sie mußten noch dazu die Sorge für das von den Langobarden bedrohte römische Gemeinwesen auf Bitten der Römer auf sich nehmen. Deshalb richteten sie ihre Augen auf die Beherrscher des mächtigen Frankenstammes, denen ihrerseits zur Hebung ihrer Macht und ihres Ansehens im Abendlande nichts erwünschter kam als das Hilsegesuch des Papstes und der Römer. Wie schon Gregor III. (s. d. Art.) an Karl Martell, so wandte sich mit mehr Erfolg Stephan II. an den inzwischen zum König der Franken erhobenen Pipin, ernannte ihn am 28. Juli 754 im Kloster des hl. Dionysius zu Paris zum „Patricius der Römer“ und erhob zugleich dessen zwei Söhne Karl und Karlmann zu derselben Würde (*Annal. Mettens.*, in den *Mon. Germ. hist. Scriptt.* I, 332). Pipin gelobte dagegen, die Kirche mit ihrem Oberhaupt und ebenso die Rechte und das Besitzthum der Römer (*causam beati Petri et reipublicae Romanae*) zu schützen und zu schirmen (*Vit. Stephan. II.*, im *Liber pontif.*, ed. Duchesne I, 448). Sollte dieß zuerst nur in stellvertretender Weise für den Kaiser geschehen, so war die Würde doch immerhin eine Art Etappe auf dem Wege zur selbständigen Schutz- und Schirmherrschaft, d. h. zum erneuerten abendländischen Kaiserthume. Karl d. Gr. legte denn auch bei seiner Kaiserkrönung, bei der er feierlich gelobte, der Kirche und dem Papste ein treuer Beschützer zu

sein, den Titel „Patricius der Römer“, den er bis dahin gleich seinem Vater mit Vorliebe getragen hatte, ausdrücklich ab (*Mon. Germ. L. c. I, 259. 563*); als Kaiser übernahm er die seitherigen Patriciatspflichten, aber auch ebenso die Rechte, die, abgesehen von gewissen Ehrenvorzügen (*Vit. Hadrian. I.*, im *Liber pontif. I, 497*), theils politischer Natur waren und eine Art Oberhoheit (nicht Souveränität) über Rom umfaßten, theils kirchliche Bedeutung hatten und darin gipfelten, daß in der Regel dem Patricius bezw. dem Kaiser von dem Resultate der vollzogenen Papstwahl officiell Nachricht gegeben und die Consecration des Papstes in Gegenwart des Kaisers oder der kaiserlichen Gesandten vorgenommen wurde. — Bei dem Hinschwinden und gänzlichen Aufhören der abendländischen Kaiserwürde unter Karls späteren schwachen Nachfolgern. etablirten in Rom Alberich und Crescentius einen neuen Patriciat der Römer; sie usurpirten aber unter diesem Titel detartige Rechte, daß darunter die kirchliche, politische und communale Freiheit des Papstes und der Römer zu erlöchen drohte. Kein Wunder, daß man in Rom wieder ein Patriciatverhältniß herbeisehnte, wie es unter Pipin und Karl d. Gr. segensreich bestanden hatte. Infolge dessen wurde die abendländische Kaiserwürde durch Otto I. erneuert, wobei durch Vertrag das Maß der Pflichten und Rechte für den neuen kaiserlichen Schutzherrn der Kirche und Roms festgestellt wurde (*Mon. Germ. hist. Legg. II, 1, 29; 2, 159—166*). Allein die Crescentier waren nicht gewillt, ihre Macht als „Patricii der Römer“ aufzugeben; nach Kräften arbeiteten sie der Geltendmachung der kaiserlichen Oberhoheit in Rom entgegen und suchten vor Allem den Einfluß des Kaisers auf die Papstwahl zu schwächen. Daher die langwierigen erbitterten Kämpfe in Rom zwischen dem Kaiserthum der deutschen Könige und dem Patriciat der römischen Großen; daher die vielen Segenpässe jener Epoche, da jeder jener beiden Rivalen eine ihm ergebene Persönlichkeit auf den päpstlichen Stuhl zu erheben trachtete. Es half nichts, daß Otto III. nach griechischer Staatsmanier in Rom einen Patricius ernannte; vielmehr wurden von dem angemaßten Patriciat der tusculanischen Grafen das römische Gemeinwesen, die Kirche, der Papst und die Papstwahl mehr als je vergewaltigt. Diesem Zustand wurde erst dadurch ein Ende gemacht, daß die Römer dem bereits zum Kaiser gekrönten deutschen König Heinrich III. ausdrücklich die Patriciatwürde übertrugen. Heinrich III. selbst setzte sich das Insigne des „Patricius der Römer“, den goldenen Reif, auf das Haupt und nahm für sich und die folgenden deutschen Könige den Patriciat an (*futurorum regum Patriciatum sancivit, confirmavit et posuit; Mon. Germ. hist. Scriptt. V, 469*). Als wichtigstes Recht wurde dem neuen Patricius zugestanden, daß Heinrich III. die Person dessen bejehrigete, der den päpstlichen Stuhl bestiegen sollte, jedoch nicht ein für allemal, sondern